



Satzung des Vamuki e.V.

Gollierstraße 61, 80339 München

www.vamuki.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vamuki e. V.“. Er soll in das Vereinsregister am Registergericht München eingetragen werden. Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung. Der Zweck wird verwirklicht durch Vorträge über z.B. Erziehungsfragen, Erste Hilfe, Ernährung sowie durch Unterhaltung und Betreuung von Kindergruppen zur Förderung des Sozialverhaltens, zur Vermittlung kreativer und handwerklicher Fähigkeiten. Der Verein unterstützt in erster Linie Mütter und Väter bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation. Der Verein dient dazu, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, Väter verstärkt miteinzubeziehen und die Stadtteilintegration im Westend zu fördern.
Außerdem führt der Verein gemeinsame Veranstaltungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern durch.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Rupert, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Alle auf dem Mitgliedsantrag genannten Personen werden Mitglied. Sie bilden eine Einheit und werde im Folgenden „Mitgliedsfamilie“ genannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Durch Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - (b) Durch Tod des Mitglieds.
 - (c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss der Mitgliedschaft kann aufgrund vereinschädigenden Verhaltens vom Vorstand mit vorheriger Zustimmung des



Satzung des Vamuki e.V.

Gollierstraße 61, 80339 München

www.vamuki.de

Teams ausgesprochen werden; dem Mitglied ist dabei Gelegenheit zur Anhörung vor dem Team zu geben. Der Ausschluss kann gegenüber der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden; die Mitgliedschaft ruht in diesem Falle bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- (d) Wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bezahlt ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Team und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn es das Team einstimmig beschließt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsfamilien dies verlangt oder das Vereinsinteresse dies erfordert.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Einberufung kann auch in Textform (§126 b BGB) erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über das Team und den Vorstand. Ihr Aufgabenbereich umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, sofern durch die Satzung oder zwingend durch Gesetz nicht der Vorstand zuständig ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - (b) Die Annahme der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstands,
 - (c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) Auflösung des Vereins,
 - (f) Vergabe von beratenden Funktionen an Mitglieder und Nichtmitglieder.
- (5) Zur Prüfung der Jahresabschlussrechnung und zur Beurteilung des Haushaltsplanes bestellt die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte.

§ 8 Das Team

- (1) Das Team besteht aus sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligenden Vereinsmitgliedern.
- (2) Das Team tritt regelmäßig zusammen. Seine Zusammenkünfte müssen mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden durch Aushang in den Geschäftsräumen des Vereins oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- (3) Das Team ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.



Satzung des Vamuki e.V.

Gollierstraße 61, 80339 München

www.vamuki.de

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen sind eine Woche vorher schriftlich, durch E-Mail oder telefonisch den Vorstandsmitgliedern durch den ersten Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, durch E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, durch E-Mail oder telefonisch erklären.
- (4) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst insbesondere:
 - (a) Die Geschäftsführung und Vereinsverwaltung,
 - (b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes und Erstellung der Jahresabschlussrechnung,
 - (e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (f) Abschluss von Rechtsgeschäften, wobei zwei Vorstandsmitglieder zusammen zeichnungsberechtigt sind.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sollen an den Zusammenkünften des Teams teilnehmen.
- (7) Jeweils zwei Vorstände zusammen vertreten den Verein nach § 26 BGB.
- (8) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue die Geschäfte übernommen hat.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus oder ist es auf Dauer verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Teams und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister bei Amtsgericht München in Kraft.